



## **Memorandum**

**fobizz | 101skills GmbH**

Whitepaper: fobizz KI Tools und die KI-Verordnung

05.03.2025

## Inhaltsverzeichnis

A. Executive Summary .....	3
B. Aufgabenstellung und Sachverhalt .....	4
C. Rechtliche Würdigung .....	6
I. Einführung zur KI-VO.....	6
II. Anwendbarkeit der KI-VO .....	7
III. Rolle der Akteure .....	8
IV. Risikoklassifizierung der fobizz KI Tools .....	9
1. Keine verbotenen KI-Praktiken .....	9
2. Keine Hochrisiko-KI-Systeme .....	10
3. KI-Systeme mit geringem Risiko.....	10
a) KI-Systeme für die direkte Interaktion mit Menschen, Art. 50 Abs. 1 KI-VO .....	11
b) KI-Systeme, die synthetisch Inhalte erzeugen, Art. 50 Abs. 2 KI-VO .....	11
c) Keine Emotionserkennung oder biometrische Kategorisierung, Art. 50 Abs. 3 KI-VO .....	11
d) KI-System zur Generierung von Deepfake-Bild-, -Ton- oder -Videoinhalten sowie Texten von öffentlichem Interesse, Art. 50 Abs. 4 KI-VO .....	12
e) Zusammenfassung .....	12
4. KI-Systeme mit minimalem Risiko .....	13
5. Keine General Purpose AI .....	13
6. Zusammenfassung .....	13
V. Anforderungen und Pflichten je nach fobizz KI Tool und Akteur .....	14
1. KI-Systeme mit geringem Risiko.....	15
a) KI-Systeme für die direkte Interaktion mit Menschen, Art. 50 Abs. 1 KI-VO .....	15
b) KI-Systeme, die synthetisch Inhalte erzeugen, Art. 50 Abs. 2 KI-VO .....	15
c) KI-Systeme zur Generierung von Deepfake-Bild-, -Ton- oder -Videoinhalten sowie Texten von öffentlichem Interesse, Art. 50 Abs. 4 KI-VO .....	16
2. KI-Systeme mit minimalem Risiko .....	17
3. Risikounabhängige Pflicht: KI-Kompetenz .....	17
D. Zusammenfassung.....	19

## A. Executive Summary

Dieses Whitepaper präsentiert die wesentlichen Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1689 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (KI-Verordnung) und bietet eine Einordnung der fobizz KI Tools gemäß der KI-Verordnung durch die fobizz | 101skills GmbH als Orientierungshilfe für Kunden.

Alle fobizz KI Tools sind KI-Systeme i.S.d. KI-Verordnung, sodass die KI-Verordnung regelmäßig Anwendung findet. Die fobizz | 101skills GmbH agiert als Anbieterin i.S.d. KI-Verordnung für alle fobizz KI Tools. Die Kunden stellen die fobizz KI Tools in ihrer Einrichtung den Endnutzern bereit und agieren damit regelmäßig als Betreiber der fobizz KI Tools. Je nach Adressateneigenschaft sind unterschiedliche Pflichten zu beachten.

Die KI-Verordnung verfolgt einen risikobasierten Ansatz und sieht entsprechend unterschiedliche Pflichten für unterschiedliche KI-Risikoklassen vor. Bis auf das fobizz KI Tool „KI für Schrifterkennung“ sind alle übrigen fobizz KI Tools als KI-Systeme mit geringem Risiko nach Art. 50 KI-Verordnung einzustufen. In der Folge sind entsprechende Transparenzpflichten nach Art. 50 KI-Verordnung zu berücksichtigen. Dabei gelten unterschiedliche Pflichten für Anbieter und Betreiber. Das Tool „KI für Schrifterkennung“ ist als KI-System mit minimalem Risiko zu bewerten, sodass diesbezüglich lediglich die Möglichkeit der Einhaltung freiwilliger Verhaltenskodizes zu beachten ist.

Da die Kunden regelmäßig als Betreiber der fobizz KI Tools agieren, haben diese zudem die Pflicht zur Sicherstellung einer hinreichenden KI-Kompetenz nach Art. 4 KI-Verordnung zu beachten.

Zuletzt wird im Hinblick auf künftige Konkretisierungen der KI-Verordnung durch die EU-Kommission und die nationalen Aufsichtsbehörden empfohlen, etwaige Neuigkeiten der Behörden fortlaufend zu überprüfen, um bei Bedarf die ggf. erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

## B. Aufgabenstellung und Sachverhalt

„fobizz“ ist eine Online-Plattform der fobizz | 101skills GmbH, die digitale Anwendungen, inklusive Anwendungen mit Künstlicher Intelligenz (KI), Unterrichtsmaterialien und Online-Fortbildungen für Lehrkräfte zur Verfügung stellt. Mit Hilfe von fobizz kann die Digitalisierung des Unterrichts ermöglicht und die digitale Kompetenz sowohl der Lehrkräfte als auch – hinsichtlich einzelner Tools – der Schüler gestärkt werden. Die Plattform dient nicht nur der Fortbildung von Lehrkräften, sondern der Digitalisierung des Unterrichts in Gänze. Die fobizz Tools unterstützen bei der Unterrichtsplanung, -gestaltung, -organisation, -durchführung und -nachbereitung. Hierzu bietet die Plattform Tools sowohl mit als auch ohne die Integration von KI. Die folgenden fobizz Tools beinhalten eine KI-Schnittstelle (fobizz KI Tools):

- KI Chat
  - Personen Chat
  - PDF Chat
- KI Assistent
  - KI-Assistent Katalog
  - Eigene KI-Assistenten
- KI für Feedback
- KI Multimedia Tools
  - Podcast erstellen
  - Bild generieren
  - Text aus Bild oder PDF erkennen
  - Impulsvortrag erstellen
  - Text vorlesen lassen
  - Transkript erstellen
- KI für Bilder
- KI für Sprache
- KI für Dokumente
- KI für Korrekturhilfe
- KI für Personen
- KI für Schrifterkennung
- KI für Arbeitsblätter
- KI-Promptlabor
- Texteditor mit KI

Im Hinblick auf das Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2024/1689 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (KI-Verordnung, KI-VO)<sup>1</sup> stellt die fobizz | 101skills GmbH die nachfolgenden Informationen zur KI-VO und der fobizz KI Tools als erste Orientierungshilfe für die Kunden zur Verfügung.

In der nachfolgenden rechtlichen Würdigung (C.) wird zunächst eine kurze Einführung in die KI-VO (C.I.) gegeben. Anschließend wird der Anwendungsbereich der KI-VO im Hinblick auf die fobizz KI Tools erläutert (C.II) und die Rollen der beteiligten Akteure dargestellt (C.III.). Danach folgen Informationen zur Einordnung der fobizz KI Tools in die Risikoklassen der KI-

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2024/1689 vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Verordnung über künstliche Intelligenz), unter: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2024/1689/oj?locale=de>.

VO (C.VI). Auf Grundlage dessen werden die wesentlichen Pflichten der beteiligten Akteure dargelegt (C.V). Zuletzt folgt eine Zusammenfassung der Ergebnisse (D.).

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Sämtliche Internetquellen wurden zuletzt am 05.03.2025 abgerufen.

## C. Rechtliche Würdigung

**Hinweis:** Die Ausführungen in diesem Whitepaper stellen lediglich allgemeine Informationen zur KI-VO dar. Die Ausführungen sind nicht abschließend und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die rechtliche Beurteilung sowie die Festlegung und Umsetzung von Maßnahmen nach der KI-VO im Einzelfall obliegt den Kunden in ihrer Rolle als eigenverantwortliche Nutzer bzw. Bereitsteller der fobizz KI Tools in ihrer Einrichtung.

### I. Einführung zur KI-VO

Die KI-VO ist am 01.08.2024 in Kraft getreten. Mit der KI-VO soll in der EU ein Rechtsrahmen für den sicheren und transparenten Einsatz von KI-Systemen geschaffen werden. Die KI-VO enthält erstmals horizontale Regelungen für die Entwicklung, die Bereitstellung und die Nutzung von KI auf dem europäischen Markt. Als Verordnung gilt die KI-VO unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten, eine Umsetzung in nationales Recht ist nicht erforderlich.

Mit der neuen Verordnung kommen umfangreiche Pflichten auf Unternehmen und öffentliche Stellen zu. Reguliert werden sog. KI-Systeme, aber auch KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck (sog. General Purpose AI (GPAI)). Der Begriff des KI-Systems ist weit gefasst und die KI-VO enthält nur einige, wenige Ausnahmen vom Anwendungsbereich.

Je nachdem, in welcher Rolle ein Unternehmen oder eine öffentliche Stelle mit dem in Frage stehenden KI-System interagiert, gelten unterschiedliche Pflichten. So treffen den Anbieter, der das KI-System herstellt und im eigenen Namen vertreibt, andere Pflichten als den Betreiber, der das KI-System in eigener Verantwortung verwendet.

Die konkreten Pflichten richten sich zudem nach der Risikoklasse des KI-Systems. Zu unterscheiden ist zwischen verbotenen KI-Praktiken, Hochrisiko-KI-Systemen und KI-Systemen mit geringem oder minimalem Risiko. Je höher das Risiko eines KI-Systems ist, die Werte der Europäischen Union und damit u.a. die Grundrechte, Freiheiten und Sicherheit der Nutzer des KI-Systems zu beeinträchtigen, desto strengere Anforderungen gelten. Darüber hinaus gibt es spezielle Anforderungen für GPAI, die sich wiederum nach dem Risiko des KI-Modells unterscheiden. Die Pflichten zur KI-Kompetenz ist als einzige Pflicht vor die Klammer gezogen und gilt für sämtliche KI-Systeme unabhängig von ihrer Risikoklasse.

Auch wenn die KI-VO bereits in Kraft ist, finden die einzelnen Anforderungen schrittweise Anwendung. Erste Anforderungen gelten bereits ab dem 02.02.2025, so das Verbot von bestimmten KI-Praktiken sowie die Pflicht zur KI-Kompetenz. Alle weiteren Anforderungen der KI-VO (mit einer Ausnahme zur Einstufung von Hochrisiko-KI-Systemen nach Art. 6 Abs. 1 KI-VO) müssen bis zum 02.08.2026 umgesetzt sein.

## II. Anwendbarkeit der KI-VO

Der Anwendungsbereich ist in Art. 2 KI-VO geregelt. Danach ist zunächst zwischen dem sachlichen und dem räumlichen Anwendungsbereich zu unterscheiden. Der persönliche Anwendungsbereich wird in dem Abschnitt „C.III. Rolle der Akteure“ dargestellt.

Der sachliche Anwendungsbereich ist für alle fobizz KI Tools eröffnet, da diese allesamt KI-Systeme i.S.d. KI-VO darstellen und keine Ausnahme vom Anwendungsbereich eingreift. Nach Art. 3 KI-VO ist ein „KI-System ein maschinengestütztes System, das für einen in unterschiedlichem Grade autonomen Betrieb ausgelegt ist und das nach seiner Betriebsaufnahme anpassungsfähig sein kann und das aus den erhaltenen Eingaben für explizite oder implizite Ziele ableitet, wie Ausgaben wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erstellt werden, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können.“ Nach den Leitlinien der EU-Kommission zur Definition von KI-Systemen müssen für ein KI-System nach der KI-VO die folgenden Punkte vorliegen, die von allen fobizz KI Tools erfüllt werden:<sup>2</sup>

- Maschinengestütztes System;
- Konzipierung des Systems, dass es mit einem gewissen Grad an Autonomie arbeitet;
- System dient expliziten oder impliziten Zielen;
- Generierung von Ergebnissen (Output) in Form von Vorhersagen, Inhalten, Empfehlungen oder Entscheidungen in Folge von Eingaben (Input);
- Möglichkeit des Outputs, physische oder virtuelle Umgebungen zu beeinflussen;
- (Fakultativ) Anpassungsfähigkeit des Systems.

Die fobizz KI Tools fallen auch unter keine der Bereichsausnahmen der KI-VO (Art. 2 KI-VO):

- Militärische, Verteidigungs- und nationale Sicherheitszwecke;
- Internationale Zusammenarbeit in der Strafverfolgung;
- Wissenschaftliche Forschung und Entwicklung;
- Forschungs-, Test- und Entwicklungstätigkeiten zu KI-Systemen oder KI-Modellen;
- Persönliche Nutzung durch Privatpersonen;
- Open Source KI-Systeme.

---

<sup>2</sup> EU-Kommission, Leitlinien zur Definition von KI-Systemen, C(2025) 924 final, 06.02.2025, Rn. 9, unter: <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/library/commission-publishes-guidelines-ai-system-definition-facilitate-first-ai-acts-rules-application>.

Auch wenn die Frage diskutabel ist, ob Schüler die fobizz KI Tools als Privatperson oder in ihrer Eigenschaft als Schüler im Rahmen eines schulvertraglichen Verhältnisses einsetzen, ist dies für die Begutachtung der Bereichsausnahme für die fobizz | 101skills GmbH sowie für die Kunden irrelevant, da diese die fobizz KI Tools im Rahmen ihrer kommerziellen / öffentlich-rechtlichen Tätigkeit bereitstellen bzw. einsetzen (Art. 2 Nr. 10 KI-VO). Soweit in einzelnen fobizz KI Tools Open-Source-Komponenten eingebunden sind, begründet dies nicht die Bereichsausnahme für Open Source KI-Systeme, da alle fobizz Tools unter einer kommerziellen Lizenz und nicht unter einer freien und quelloffenen Lizenz vertrieben werden (Art. 2 Nr. 12 KI-VO).

Der räumliche Anwendungsbereich nach Art. 2 Abs. 1 KI-VO ist für die fobizz | 101skills GmbH eröffnet. Die fobizz KI Tools werden von der fobizz | 101skills GmbH in der Union in den Verkehr gebracht bzw. in Betrieb genommen. Gleiches dürfte auch im Hinblick auf die Kunden regelmäßig der Fall sein. Diesbezüglich ist insbesondere zu prüfen, in welcher Rolle der Kunde agiert und welche Anforderungen diesbezüglich Art. 2 Abs. 1 KI-VO statuiert. Agiert der Kunde als Betreiber, gilt die Voraussetzung, dass dieser seinen Sitz in der Union haben oder sich in der Union befinden muss.

**Hinweis:** Es obliegt dem Kunden, final zu prüfen, ob die oben genannten Voraussetzungen im Hinblick auf den konkreten Einsatz der fobizz KI Tools in seiner Einrichtung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls vorliegen. Es wird empfohlen, dies im Rahmen einer Prüfung nach der KI-VO zu dokumentieren.

### III. Rolle der Akteure

Die KI-VO beinhaltet Pflichten für unterschiedliche „Akteure“, nämlich Anbieter, Produkthersteller, Betreiber, Bevollmächtigte, Einführer oder Händler (Art. 3 Nr. 8 KI-VO).

Die fobizz | 101skills GmbH, die die fobizz KI Tools entwickelt und unter ihrem eigenen Namen bzw. ihrer Handelsmarke auf dem europäischen Markt in Verkehr bringt, agiert als „Anbieterin“ i.S.d. KI-VO (Art. 3 Nr. 3).

Sofern ein Kunde sich der fobizz KI Tools bedient und diese Tools innerhalb seiner Einrichtung bereitstellt, handelt der Kunde regelmäßig als „Betreiber“ i.S.d. KI-VO (Art. 3 Nr. 4 KI-VO). Betreiber ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System in eigener Verantwortung verwendet, es sei denn, das KI-System wird im Rahmen einer persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit verwendet. Diese Voraussetzungen dürften im Hinblick auf die Kunden regelmäßig erfüllt sein.

**Hinweis:** Es obliegt dem Kunden, seine Eigenschaft als Adressat der KI-VO unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfall zu begutachten. Es wird empfohlen, dies im Rahmen einer Prüfung nach der KI-VO zu dokumentieren.

#### **IV. Risikoklassifizierung der fobizz KI Tools**

Die KI-VO verfolgt einen risikobasierten Ansatz und unterteilt die KI-Systeme in Risikogruppen. Je nach Risikoeinstufung des KI-Systems gelten unterschiedliche Pflichten (vgl. oben Punk C.I.). Konkret unterscheidet die KI-VO zwischen verbotenen KI-Praktiken (Art. 5 KI-VO), Hochrisiko-KI-Systemen (Art. 6 ff. KI-VO), KI-Systemen mit geringem (Art. 50 KI-VO) und KI-Systemen mit minimalem Risiko. Zusätzlich zu den genannten Risikogruppen sind GPAI geregelt, die zusätzlich zu den Vorgaben der einzelnen Risikogruppen bestimmte Anforderungen erfüllen müssen (Art. 51 ff. KI-VO). Nachfolgend werden die oben genannten fobizz KI Tools gemäß den Risikoklassen der KI-VO begutachtet und den entsprechenden Risikogruppen zugeordnet.

##### **1. Keine verbotenen KI-Praktiken**

Keines der fobizz KI Tools stellt eine verbotene KI-Praktik dar. Gemäß Art. 5 KI-VO sind solche KI-Praktiken verboten, die ein unannehmbares Risiko für die Grundrechte und Freiheiten von Personen in der EU sowie für die Werte und öffentlichen Interessen der EU bergen (vgl. EwG. 179 KI-VO). Verboten sind insbesondere KI-Systeme, die einen der folgenden Zwecke verfolgen:

- Manipulation und Täuschung
- Ausnutzung von Schwächen oder der besonderen Schutzbedürftigkeit von Personen
- Soziale Bewertung (Social Scoring)
- Datenbanken zur Gesichtserkennung aus dem Internet (Scraping)
- Emotionserkennung am Arbeitsplatz und in Bildungseinrichtungen
- Biometrische Kategorisierung
- Echtzeit-Fernidentifizierungssysteme in öffentlichen Räumen

Entscheidend ist stets die von der fobizz | 101skills GmbH kommunizierte intendierte Verwendung der genannten fobizz KI Tools,<sup>3</sup> sodass keine der oben genannten Praktiken einschlägig ist.

---

<sup>3</sup> Vgl. EU-Kommission, Leitlinien zu verbotenen Praktiken der künstlichen Intelligenz, C(2025) 884 final, 04.02.2025, Rn. 149, unter: <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/library/commission-publishes-guidelines-prohibited-artificial-intelligence-ai-practices-defined-ai-act>.

## 2. Keine Hochrisiko-KI-Systeme

Keines der fobizz KI Tools stellt ein Hochrisiko-KI-System i.S.d. KI-VO dar. Gemäß Art. 6 KI-VO sind solche KI-Systeme Hochrisiko-KI-Systeme, die die Menschen in ihrer Sicherheit, ihrer Gesundheit oder in ihren Rechten erheblich beeinträchtigen können. Hierzu gehören

- KI-Systeme, die als Komponenten für solche Produkte eingesetzt werden, für die die strengen Vorgaben zur Produktsicherheit i.S.d. in Anhang I KI-VO aufgeführten Regelwerke anwendbar sind (z.B. Maschinen, Spielzeug oder Funkanlagen);
- KI-Systeme, die in hochriskanten Bereichen, die in Anhang III KI-VO aufgeführt sind, genutzt werden, z.B. zur biometrischen Kategorisierung von Personen, zur Erkennung von Gefühlen einer Person, in der beruflichen Bildung oder im Personalwesen.

Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt. So stellen die fobizz KI Tools kein Spielzeug i.S.d. EU-Spielzeugrichtlinie<sup>4</sup> dar. Die Spielzeugrichtlinie findet nämlich nach Art. 2 Abs. 1 S. 2, Anhang I Spielzeugrichtlinie keine Anwendung auf Software-Anwendungen und damit auch keine Anwendung auf KI-Systeme i.S.d. KI-VO. Auch liegt bezüglich einzelner fobizz KI Tools auch kein Hochrisiko-KI-System nach Art. 6 Abs. 2, Anhang III Nr. 3 KI-VO i.S.e. KI-Systems in dem Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung dar, da die fobizz KI Tools keine automatisierten Bewertungssysteme darstellen, sondern bestimmungsgemäß lediglich zur Unterstützung der Bewertung der Schülerleistungen als vorbereitende Hilfe dienen sollen und nur erste Empfehlungen den Lehrkräften bereitstellen. Dies wird auch in jedem fobizz KI Tool mit entsprechenden Hinweisen den Lehrkräften gegenüber ausdrücklich erläutert (vgl. EwG. 53 KI-VO).

**Hinweis:** Es ist zu berücksichtigen, dass die Kriterien zu Hochrisiko-KI-Systeme aus Art. 6 und Anhang III KI-VO auslegungsbedürftig sind. Die fobizz | 101skills GmbH wird die rechtlichen Entwicklungen und ggf. etwaige Leitlinien und Empfehlungen der EU-Kommission sowie der nationalen Aufsichtsbehörden überwachen und bei Bedarf eine neue Risikobewertung durchführen.

## 3. KI-Systeme mit geringem Risiko

Bis auf das fobizz KI Tool „KI für Schrifterkennung“ sind alle der genannten fobizz KI Tools KI-Systeme mit geringem Risiko, die den unterschiedlichen Kategorien nach Art. 50 KI-VO wie folgt zuzuordnen sind:

---

<sup>4</sup> Richtlinie 2009/48/EG vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug, unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ%3AL%3A2009%3A170%3ATOC>.

#### **a) KI-Systeme für die direkte Interaktion mit Menschen, Art. 50 Abs. 1 KI-VO**

Die folgenden fobizz KI Tools stellen KI-Systeme für die direkte Interaktion mit Menschen dar, für die es je nach Einzelfall und Nutzergruppe nicht automatisch zu erkennen ist, dass hier eine Interaktion mit einer Maschine erfolgt (Art. 50 Abs. 1 KI-VO):

- KI Chat
- KI Assistant
- KI für Feedback
- KI für Korrekturhilfe
- KI für Personen

#### **b) KI-Systeme, die synthetisch Inhalte erzeugen, Art. 50 Abs. 2 KI-VO**

Die folgenden fobizz KI Tools sind KI-Systeme, die als generative KI-Systeme synthetisch (künstlich) Audio-, Bild-, Video- oder Textinhalte erzeugen, die nicht nur eine unterstützende Funktion für die Standardbearbeitung aufzeigen, sondern die Eingabedaten wesentlich verändern (Art. 50 Abs. 2 KI-VO):

- KI Chat
- KI Assistant
- KI für Feedback
- KI Multimedia Tools
- KI für Bilder
- KI für Sprache
- KI für Dokumente
- KI für Korrekturhilfe
- KI für Personen
- KI für Arbeitsblätter
- KI-Promptlabor
- Texteditor mit KI

#### **c) Keine Emotionserkennung oder biometrische Kategorisierung, Art. 50 Abs. 3 KI-VO**

Keines der fobizz KI Tools stellt ein KI-System zur Emotionserkennung bzw. zur biometrischen Kategorisierung i.S.d. Art. 50 Abs. 3 KI-VO dar. Dies gilt auch für das fobizz KI Tool „KI für Sprache“. Auch wenn mit dem Tool KI, die Sprache eines Menschen verarbeitet wird,

welche ein biometrisches Datum darstellt,<sup>5</sup> dient das Tool nicht dem intendierten Zweck der Identifizierung von Emotionen von Lehrkräften oder Schülern. Auch ist eine Identifizierung, also die Verarbeitung der Stimme zum direkten Vergleich und der Identifizierung einer Emotion mit einer zuvor im Emotionserkennungssystem programmierten Emotion,<sup>6</sup> mit dem Tool „KI für Sprache“ nicht möglich. Gleiches gilt für die künftige Möglichkeit der Spracheingabe in dem fobizz KI Tool „KI-Chat“.

**d) KI-System zur Generierung von Deepfake-Bild-, -Ton- oder -Videoinhalten sowie Texten von öffentlichem Interesse, Art. 50 Abs. 4 KI-VO**

Das fobizz KI Tool „KI für Bilder“ unterfällt im i.S.e. weiten Auslegung der Kategorie der Generierung von Deepfake-Bild-, -Ton- oder -Videoinhalten i.S.d. Art. 50 Abs. 4 UAbs. 1 KI-VO und stellt damit ein KI-System mit geringem Risiko dar. Mit dem fobizz KI Tool „KI für Bilder“ können synthetische Bilder generiert werden, die je nach Input einer echten Person, Gegenständen, Orten, Einrichtungen oder Ereignissen ähneln können und damit die Personen, denen die Bilder im Nachgang gezeigt werden, verleiten, die Bilder als authentisch wahrzunehmen (Art. 3 Nr. 60 KI-VO). Diesbezüglich werden keine hohen Maßstäbe angesetzt, sodass eine weite Auslegung empfohlen wird. Es genügt, wenn der durchschnittliche Nutzer hinsichtlich der Authentizität des Bildes getäuscht werden kann.

**e) Zusammenfassung**

Die folgenden fobizz KI Tools stellen damit KI Systeme mit geringem Risiko i.S.d. Art. 50 KI-VO dar:

fobizz KI Tool	KI-System mit geringem Risiko nach Art. 50 KI-VO
KI Chat	<ul style="list-style-type: none"> <li>• KI-Systeme für die direkte Interaktion mit Menschen (Art. 50 Abs. 1 KI-VO)</li> <li>• Generierung von synthetisch erzeugten Inhalten (Art. 50 Abs. 2 KI-VO)</li> </ul>
KI Assistent	<ul style="list-style-type: none"> <li>• KI-Systeme für die direkte Interaktion mit Menschen (Art. 50 Abs. 1 KI-VO)</li> <li>• Generierung von synthetisch erzeugten Inhalten (Art. 50 Abs. 2 KI-VO)</li> </ul>
KI für Feedback	<ul style="list-style-type: none"> <li>• KI-Systeme für die direkte Interaktion mit Menschen (Art. 50 Abs. 1 KI-VO)</li> </ul>

<sup>5</sup> EU-Kommission, Leitlinien zu verbotenen Praktiken der künstlichen Intelligenz, C(2025) 884 final, 04.02.2025, Rn. 246, unter: <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/library/commission-publishes-guidelines-prohibited-artificial-intelligence-ai-practices-defined-ai-act>.

<sup>6</sup> EU-Kommission, Leitlinien zu verbotenen Praktiken der künstlichen Intelligenz, C(2025) 884 final, 04.02.2025, Rn. 246, unter: <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/library/commission-publishes-guidelines-prohibited-artificial-intelligence-ai-practices-defined-ai-act>.

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Generierung von synthetisch erzeugten Inhalten (Art. 50 Abs. 2 KI-VO)</li> </ul>
KI Multimedia Tools	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Generierung von synthetisch erzeugten Inhalten (Art. 50 Abs. 2 KI-VO)</li> </ul>
KI für Bilder	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Generierung von synthetisch erzeugten Inhalten (Art. 50 Abs. 2 KI-VO)</li> <li>• Generierung von Deepfake-Bild-, -Ton- oder -Videoinhalten (Art. 50 Abs. 4 UAbs. 1 KI-VO)</li> </ul>
KI für Sprache	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Generierung von synthetisch erzeugten Inhalten (Art. 50 Abs. 2 KI-VO)</li> </ul>
KI für Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Generierung von synthetisch erzeugten Inhalten (Art. 50 Abs. 2 KI-VO)</li> </ul>
KI für Korrekturhilfe	<ul style="list-style-type: none"> <li>• KI-Systeme für die direkte Interaktion mit Menschen (Art. 50 Abs. 1 KI-VO)</li> <li>• Generierung von synthetisch erzeugten Inhalten (Art. 50 Abs. 2 KI-VO)</li> </ul>
KI für Personen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• KI-Systeme für die direkte Interaktion mit Menschen (Art. 50 Abs. 1 KI-VO)</li> <li>• Generierung von synthetisch erzeugten Inhalten (Art. 50 Abs. 2 KI-VO)</li> </ul>
KI für Arbeitsblätter	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Generierung von synthetisch erzeugten Inhalten (Art. 50 Abs. 2 KI-VO)</li> </ul>
KI-Promptlabor	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Generierung von synthetisch erzeugten Inhalten (Art. 50 Abs. 2 KI-VO)</li> </ul>
Texteditor mit KI	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Generierung von synthetisch erzeugten Inhalten (Art. 50 Abs. 2 KI-VO)</li> </ul>

#### 4. KI-Systeme mit minimalem Risiko

Das fobizz KI Tool „KI für Schrifterkennung“ unterfällt keiner der in Art. 50 KI-VO genannten Kategorie und ist damit ein KI-System mit minimalem Risiko.

#### 5. Keine General Purpose AI

Keines der fobizz KI Tools stellt ein GPAI dar. Die Anforderungen der KI-VO an GPAI beziehen sich auf KI-Modelle und nicht auf konkrete KI-Systeme (EwG. 97 KI-VO). Alle fobizz KI Tools sind jedoch KI-Systeme i.S.d. KI-VO und damit keine KI-Modell (vgl. auch Punkt C.II.)).

#### 6. Zusammenfassung

Die fobizz KI Tools sind den folgenden KI-Risikogruppen zuzuordnen:

Risikoklasse	fobizz KI Tool(s)
Verbotene KI	/
Hochrisiko-KI-Systeme	/
KI-Systeme mit geringem Risiko	Art. 50 Abs. 1 KI-VO: <ul style="list-style-type: none"> <li>• KI Chat</li> <li>• KI Assistent</li> <li>• KI für Feedback</li> <li>• KI für Korrekturhilfe</li> <li>• KI für Personen</li> </ul>
	Art. 50 Abs. 2 KI-VO: <ul style="list-style-type: none"> <li>• KI Chat</li> <li>• KI Assistent</li> <li>• KI für Feedback</li> <li>• KI Multimedia Tools</li> <li>• KI für Bilder</li> <li>• KI für Sprache</li> <li>• KI für Dokumente</li> <li>• KI für Korrekturhilfe</li> <li>• KI für Personen</li> <li>• KI für Arbeitsblätter</li> <li>• KI-Promptlabor</li> <li>• Texteditor mit KI</li> </ul>
	Art. 50 Abs. 4 KI-VO: <ul style="list-style-type: none"> <li>• KI für Bilder</li> </ul>
KI-Systeme mit minimalem Risiko	<ul style="list-style-type: none"> <li>• KI für Schrifterkennung</li> </ul>
GPAI	/

## V. Anforderungen und Pflichten je nach fobizz KI Tool und Akteur

**Hinweis:** Die nachfolgenden Ausführungen stellen lediglich allgemeine Informationen für die Kunden dar. Es obliegt jedem einzelnen Kunden, zu prüfen, welche Pflichten ihn nach der KI-VO im Hinblick auf die Verwendung der fobizz KI Tools treffen und wie diese Pflichten in der Praxis umgesetzt werden. Es wird empfohlen, diese Überlegungen im Rahmen einer KI-Prüfung nach der KI-VO zu dokumentieren.

## 1. KI-Systeme mit geringem Risiko

Für die folgenden fobizz KI Tools als KI-Systeme mit geringem Risiko gelten ab dem 02.08.2026 (vgl. Art. 113 KI-VO) die folgenden Pflichten für Anbieter und Betreiber:

### a) KI-Systeme für die direkte Interaktion mit Menschen, Art. 50 Abs. 1 KI-VO

fobizz KI Tools	<ul style="list-style-type: none"> <li>• KI Chat</li> <li>• KI Assistent</li> <li>• KI für Feedback</li> <li>• KI für Korrekturhilfe</li> <li>• KI für Personen</li> </ul>
Pflichten für Anbieter nach Art. 50 Abs. 1 KI-VO (fobizz   101skills GmbH)	Der Anbieter muss die mit dem KI-System interagierenden natürlichen Personen darüber informieren, dass es sich um ein KI-System handelt (Art. 50 Abs. 1 S. 1 KI-VO). Die Information muss spätestens zum Zeitpunkt der ersten Interaktion oder Aussetzung in klarer und eindeutiger Weise bereitgestellt werden (Art. 50 Abs. 5 KI-VO). Die Informationen müssen den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen entsprechen (Art. 50 Abs. 5 KI-VO).
Pflichten für Betreiber nach Art. 50 Abs. 1 KI-VO (regelmäßig Pflichten der Kunden)	/

### b) KI-Systeme, die synthetisch Inhalte erzeugen, Art. 50 Abs. 2 KI-VO

fobizz KI Tools	<ul style="list-style-type: none"> <li>• KI Chat</li> <li>• KI Assistent</li> <li>• KI für Feedback</li> <li>• KI Multimedia Tools</li> <li>• KI für Bilder</li> <li>• KI für Sprache</li> <li>• KI für Dokumente</li> <li>• KI für Korrekturhilfe</li> <li>• KI für Personen</li> <li>• KI für Arbeitsblätter</li> <li>• KI-Promptlabor</li> <li>• Texteditor mit KI</li> </ul>
Pflichten für Anbieter nach Art. 50 Abs. 2 KI-VO (fobizz   101skills GmbH)	Die synthetisch erzeugten Inhalte sind in einem maschinenlesbaren Format zu kennzeichnen, sodass diese als künstlich erzeugt oder manipuliert erkennbar sind (Art. 50 Abs. 2 S. 1

	<p>KI-VO). Darüber hinaus hat der Anbieter dafür zu sorgen, dass - soweit technisch möglich - seine technischen Lösungen wirksam, interoperabel, belastbar und zuverlässig sind, und dabei die Besonderheiten und Beschränkungen der verschiedenen Arten von Inhalten, die Umsetzungskosten und den allgemein anerkannten Stand der Technik, wie er in den einschlägigen technischen Normen zum Ausdruck kommen kann, zu berücksichtigen (Art. 50 Abs. 2 S. 2 KI-VO). Die Information muss spätestens zum Zeitpunkt der ersten Interaktion oder Aussetzung in klarer und eindeutiger Weise bereitgestellt werden (Art. 50 Abs. 5 KI-VO). Die Informationen müssen den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen entsprechen (Art. 50 Abs. 5 KI-VO).</p>
<p>Pflichten für Betreiber nach Art. 50 Abs. 2 KI-VO (regelmäßig Pflichten der Kunden)</p>	/

**c) KI-Systeme zur Generierung von Deepfake-Bild-, -Ton- oder -Videoinhalten sowie Texten von öffentlichem Interesse, Art. 50 Abs. 4 KI-VO**

fobizz KI Tools	<ul style="list-style-type: none"> <li>• KI für Bilder</li> </ul>
<p>Pflichten für Anbieter nach Art. 50 Abs. 4 KI-VO (fobizz   101skills GmbH)</p>	/
<p>Pflichten für Betreiber nach Art. 50 Abs. 2 KI-VO (regelmäßig Pflichten der Kunden)</p>	<p>Der Betreiber muss offenlegen, dass die generierten Inhalte künstlich erzeugt oder manipuliert sind. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Verwendung des KI-Systems zur Aufdeckung, Verhütung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten gesetzlich zugelassen ist. Ist der Inhalt Teil eines offensichtlich künstlerischen, kreativen, satirischen, fiktionalen oder analogen Werks oder Programms, so beschränken sich die in diesem Absatz festgelegten Transparenzpflichten darauf, das Vorhandensein solcher erzeugten oder manipulierten Inhalte in geeigneter Weise offenzulegen, die die Darstellung oder den Genuss des Werks nicht beeinträchtigt. Die Information über die künstlich generierten Inhalte muss spätestens zum Zeitpunkt der ersten Interaktion oder Aussetzung in</p>

	klarer und eindeutiger Weise bereitgestellt werden (Art. 50 Abs. 5 KI-VO). Die Informationen müssen den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen entsprechen (Art. 50 Abs. 5 KI-VO).
--	--

## 2. KI-Systeme mit minimalem Risiko

Für KI-Systeme mit minimalem Risiko, also das fobizz KI Tool „KI für Schriffterkennung“ sieht die KI-VO keine verbindlichen Vorgaben vor. Anbieter und Betreiber von KI-Systemen mit minimalem Risiko werden lediglich ermutigt, mit Hilfe von Verhaltenskodizes freiwillig die Anforderungen der KI-VO umzusetzen (vgl. ErwG 165 KI-VO, Art. 95 KI-VO). Dies gilt ebenfalls ab dem 02.08.2026 (vgl. Art. 113 KI-VO).

## 3. Risikounabhängige Pflicht: KI-Kompetenz

Nach Art. 4 KI-VO haben Anbieter und Betreiber von KI-Systemen Maßnahmen zu ergreifen, um nach besten Kräften sicherzustellen, dass ihr Personal und andere Personen, die in ihrem Auftrag mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind, über eine ausreichende KI-Kompetenz verfügen. Diese Pflicht gilt für alle Arten von KI-Systemen, sodass es hier nicht auf die Risikoklassifizierung der fobizz KI Tools (Punkt C.IV.) ankommt. Diese Pflicht gilt seit dem 02.02.2025.

Unter KI-Kompetenz versteht Art. 3 Nr. 56 KI-VO die Fähigkeiten, die Kenntnisse und das Verständnis, die es Anbietern, Betreibern und Betroffenen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Rechte und Pflichten ermöglichen, KI-Systeme sachkundig einzusetzen sowie sich der Chancen und Risiken von KI und möglicher Schäden, die sie verursachen kann, bewusst zu werden. Ziel der KI-Kompetenz ist es, den größtmöglichen Nutzen aus KI-Systemen zu ziehen und gleichzeitig die Grundrechte, Gesundheit und Sicherheit zu wahren sowie eine demokratische Kontrolle zu ermöglichen (ErwG. 20 KI-VO). Allgemein sollen fundierte Entscheidungen über die Nutzung von KI-Systemen und damit die Einhaltung der KI-VO gewährleistet werden (ErwG. 20 KI-VO).

Eine Checkliste, was unter den Begriff der KI-Kompetenz fällt, enthält die KI-VO nicht. Nach der Definition in der KI-VO ist jedoch zumindest zu den folgenden Punkten ein Verständnis zu vermitteln:

- **Technisches Wissen:** Die Nutzer müssen über ein grundlegendes technisches Verständnis der Funktionsweise von KI verfügen.
- **Bewusstsein für die Chancen und Risiken von KI:** Die Nutzer sind über die Chancen und Risiken von KI aufzuklären.

- **Soziales und ethisches Verständnis:** Es ist ein Bewusstsein für soziale und ethische Fragen erforderlich. Dazu gehört u.a. die Berücksichtigung von Fairness, Transparenz und Verantwortung bei der Entwicklung und Anwendung von KI-Systemen.
- **Rechtliches Verständnis:** Die Nutzer sind über die rechtlichen Anforderungen zu informieren. Dies betrifft insbesondere Anforderungen des Datenschutzes, des geistigen Eigentums, des Geschäftsgeheimnisschutzes und der Cybersicherheit.

KI-Kompetenz kann durch verschiedene Maßnahmen vermittelt werden. Einen spezifischen Maßnahmenkatalog sieht die KI-VO nicht vor. Als relevante Maßnahmen sind u.a. die Entwicklung interner Richtlinien und Standards sowie Schulungen und (praxisorientierte) Trainings zu nennen. Auch Zertifizierungsprogramme und die Benennung eines KI-Beauftragten können zur KI-Kompetenz beitragen. In der Regel ist ein breit gefächertes Maßnahmenpaket erforderlich. Entsprechend dem risikobasierten Ansatz der KI-VO sind die konkreten Maßnahmen zur KI-Kompetenz an den Kontext und das vorhandene Wissen der Nutzer anzupassen, so dass die Maßnahmen in der Praxis je nach Nutzer, Art des KI-Systems und Einsatzzweck unterschiedlich auszugestalten sind (vgl. Art. 4 HS 2 KI-VO). Die KI-Kompetenz ist fortlaufend sicherzustellen, so dass die Maßnahmen regelmäßig und anlassbezogen durchgeführt werden sollten. Nur so können die Nutzer auf dem aktuellen Stand gehalten werden (Fortbildungspflicht). Zur Durchsetzung der Maßnahmen sollten zudem entsprechende Kontroll- und Durchsetzungsbefugnisse festgelegt werden.

**Hinweis:** Es obliegt dem einzelnen Kunden, zu prüfen, ob die Pflicht zur KI-Kompetenz Anwendung findet und mit welchen Maßnahmen und in welchem Umfang, die KI-Kompetenz in der eigenen Einrichtung sichergestellt werden kann. Es wird empfohlen, die diesbezüglichen Überlegungen zu dokumentieren.

## D. Zusammenfassung

**KI-Systeme i.S.d. KI-VO:** Alle fobizz KI Tools unterfallen als KI-System der KI-VO.

**Akteure:** Die fobizz | 101skills GmbH agiert als Anbieterin der fobizz KI Tools. Die Kunden, die die fobizz KI Tools einsetzen und in ihrer Einrichtung bereitstellen, handeln regelmäßig als Betreiber. Dies ist jedoch durch jeden Kunden unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu prüfen.

**KI-Systeme mit geringem Risiko:** Alle fobizz KI Tools – bis auf das Tool „KI für Schrifterkennung“ – stellen KI-Systeme mit geringem Risiko nach Art. 50 KI-VO dar. Diesbezüglich gelten die Transparenzpflichten aus Art. 50 KI-VO, wobei je nach Art des KI-Systems und je nach Art der Adressateneigenschaft zu unterscheiden ist.

**KI-System mit minimalem Risiko:** Das fobizz KI Tool „KI für Schrifterkennung“ ist ein KI-System mit minimalem Risiko. Diesbezüglich werden Anbieter und Betreiber des KI-Systems nach der KI-VO ermutigt, freiwillige Verhaltenskodizes einzuhalten.

**Risikounabhängige Pflicht zur KI-Kompetenz:** Unabhängig der Risikoklasse der fobizz KI Tools haben sowohl der Anbieter als auch die Betreiber eine hinreichende KI-Kompetenz in ihrer Einrichtung sicherzustellen und entsprechende Maßnahmen zu implementieren.

**Fortlaufende Überprüfung:** Darüber hinaus sollte der Kunde sowohl die internen Prozesse als auch die Rechtslage fortlaufend überwachen. Insbesondere sind die in der KI-VO ausdrücklich vorgesehenen Möglichkeiten der EU-Kommission sowie der nationalen Aufsichtsbehörden, weitergehende Konkretisierungen, Leitlinien oder Handreichungen zu erlassen, zu berücksichtigen. Diese können entweder die KI-VO selbst (vgl. Art. 6 Abs. 7 KI-VO) oder deren Auslegung maßgeblich beeinflussen oder gar ändern.